

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

Neue Erkenntnisse zum IT-Desaster am Kammergericht und das Zusammenspiel mit dem ITDZ

und **Antwort** vom 12. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22497
vom 29. Januar 2020

über Neue Erkenntnisse zum IT-Desaster am Kammergericht und das Zusammenspiel
mit dem ITDZ

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was waren die Gründe dafür, dass das IT-System des Kammergerichts nicht von dem ITDZ betreut, gewartet und sonst auf Funktionalität, Effektivität, Aktualität insbesondere hinsichtlich der Wahrung der IT-Sicherheit überwacht wurde? In welchem Umfang ist dies auf die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) und auf die richterliche Unabhängigkeit zurück zu führen?

Zu 1.: Etwa Anfang der 2000er Jahre wurden die Amtsgerichte und das Landgericht in Berlin zum IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) in die dortige Terminalserverumgebung (SBC) migriert. Beim Kammergericht Berlin wurde die zentrale IT-Verantwortung auch für die genannten Gerichte konzentriert. Es entwickelten sich aus dieser Funktion auch diverse Schulungs- und IT-Entwicklungsaufgaben, - inklusive der User Help Desk für alle ordentlichen Gerichte - die mit einer Ausprägung eines gesonderten Eigenbetriebes unter dem Dach des Kammergerichts einhergingen. Dies geschah bereits vor dem Inkrafttreten des EGovG Berlin.

2. Was waren die konkreten Gründen dafür, dass nunmehr beabsichtigt und begonnen wird umzusetzen, das IT-System des Kammergerichts unter den „Schutzschirm“ des ITDZ zu stellen, in welchem Umfang wird dies wann und für welche Bereiche erfolgen und inwiefern ist diesbezüglich die richterliche Unabhängigkeit und die unter Frage 1.) genannte Regelung tangiert?

Zu 2.: Der aktuelle Schadsoftware-Befall hat zu einer weiteren Sensibilisierung für die Belange der IT-Sicherheit bei den Verantwortlichen im Kammergericht Berlin geführt. Es wurde festgestellt, dass die BSI-konforme Errichtung eines IT-Regelbetriebes im Kammergericht Berlin im Eigenbetrieb nicht umsetzbar ist. Die Wiederherstellung des Regelbetriebs und der vollen Arbeitsfähigkeit der IT-Systeme befindet sich in der Umsetzung und soll bis zum Anfang des 2. Quartals 2020 abgeschlossen werden. Der daran anschließende Prozess der Erneuerung des IT-Betriebs mit Hilfe externer Sachverständiger wird zurzeit geplant, sodass noch keine Aussagen zur Dauer gemacht werden können.

3. Welche Kosten sind bislang dadurch entstanden, dass das Kammergericht hinsichtlich der Einrichtung, Aufrechterhaltung und Wartung des IT-Systems einen Sonderweg beschritt und dies in Eigenverantwortung unternahm?

Zu 3.: Nach den Betrachtungen der Kosten-Leistungsrechnung gibt es keine Erkenntnisse, dass der bisherige Eigenbetrieb des Kammergerichts teurer war als der Betrieb beim ITDZ. 2018 war dies lediglich wegen Sondereinflüssen anders.

Der Eigenbetrieb der IT im Kammergericht zog insbesondere Ausgaben für die verfahrensunabhängige IT nach sich. Diese Sachausgaben werden im Haushaltsplan (Maßnahmengruppe 31 des Kapitels 0615) als „Eigenleistung IT“ ausgewiesen und belaufen sich auf 400.000 € pro Jahr (2020/2021). Diese Ansätze entsprechen den bisherigen Ist-Ausgaben (2018: 397.000 €) und überschreiten nicht die maximalen Veranschlagungswerte dieser Maßnahmengruppe.

4. Wie viele Richter wurden mit dem Aufgabenbereich „IT-Sicherheit“ an das Kammergericht abgeordnet und wie viele Richter am Dienort Kammergericht sind mit dem Aufgabenbereich „IT-Sicherheit“ betraut und wie vielen Vollzeit/Teilzeitäquivalenten entspricht dies?

Zu 4.: Keiner. Der Leiter der Stabstelle für den Bereich Informationssicherheit ist ein im Angestelltenverhältnis beschäftigter Diplom-Informatiker.

5. Mit welchen Kosten verteilt auf welche Zeiträume und Bereiche rechnet der Senat für die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das IT-System des Kammergerichts unter den „Schutzschirm“ des ITDZ zu stellen?

Zu 5.: Zum jetzigen Zeitpunkt ist der finanzielle Umfang der Beauftragung des ITDZ noch nicht abschließend prognostizierbar.

6. Wurden und wenn ja, in welchem Umfang, die zuvor genannten Kosten bei der Bezifferung des Bedarfs für den Bereich des Kammergerichts für den Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigt?

Zu 6.: Nein. Das senatsseitige Haushaltsaufstellungsverfahren war im Zeitpunkt des Vorfalls abgeschlossen.

7. Inwiefern und mit welchem Ergebnis ist der Ende September 2019 bekannt gewordene Virusbefall am IT-System des Kammergerichts bei der Bezifferung des Bedarfs für den Bereich des Kammergerichts für den Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigt worden? Wenn er nicht berücksichtigt wurde: warum nicht?

Zu 7.: Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Inwiefern war der Justizsenator bei der Aufklärung des Virusbefalls beteiligt, in welchem Umfang wurde er an den entsprechenden Vorgängen beteiligt, welche Abstimmungen zwischen ihm und dem Präsidenten des Kammergerichts und welche Abstimmungen zwischen der Senatsverwaltung und des Kammergerichts fanden wann statt?

10. Wann hat der Justizsenator sich jeweils über die einzelnen Verfahrensschritte zur Aufklärung des Virusbefalls am IT-System des Kammergerichts informieren lassen?

11. Sofern das Informationsrecht als zuständiger Fachsenator nicht geltend gemacht wurde: Warum nicht?

Zu 8., 10. und 11.: Die Maßnahmen des Kammergerichts fanden beständig in enger Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem ITDZ statt. Im Rahmen der regulären Berichtspflichten berichtet der Präsident des Kammergerichts regelmäßig über

seinen Geschäftsbereich an die zuständige Fachabteilung in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung. Die Staatssekretärin für Justiz ist in die operative Tätigkeit bei der Behebung der Folgen des Angriffs auf das Kammergericht involviert und stand durchgehend im Kontakt mit dem Präsidenten des Kammergerichts und den zuständigen Stellen bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Sie hat den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fortwährend über den aktuellen Stand informiert. Auch ist insbesondere anzumerken, dass der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in Begleitung der Staatssekretärin für Justiz am 21. November 2019 auf Einladung des Richterrats des Kammergerichts an einer Personalversammlung beim Kammergericht teilgenommen hat. Am 9. Januar 2020 hat sich der Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nochmals vor Ort einen Überblick über den Zustand verschafft.

9. Gab es und wenn ja, warum und in welcher Höhe eine Kostengrenze hinsichtlich der Beauftragung eines Gutachtens zur Aufklärung des Virusbefalls am Kammergericht und inwiefern kam diese bei der Beauftragung zur Anwendung?

Zu 9.: Die Firma T-Systems International GmbH legte für IT-forensische Unterstützungsleistungen auf Grundlage der fachlichen Anforderungen des IT-Sicherheitsbeauftragten des Kammergerichts ein Angebot über 20 Personentage vor. Diese 20 Personentage wurden durch T-Systems International GmbH nicht gänzlich ausgeschöpft. Eine vertragliche Obergrenze wurde nicht vereinbart.

12. Wann fanden welche Untersuchungen durch die zur Aufklärung des Virusbefalls am IT-System des Kammergerichts beauftragte Firma beim Kammergericht statt?

Zu 12.: Mit der Feststellung des Angriffs wurden vom Kammergericht zunächst zur unmittelbaren Klärung ein vom ITDZ empfohlenes Unternehmen sowie der Hersteller des Antiviren-Systems herangezogen. Danach wurde mit der forensischen Aufklärung die Firma T-Systems International GmbH betraut, die mit einem Forensiker am 2. Oktober 2019 eine Analyse vor Ort im Kammergericht durchführte; am 16. Oktober 2019 wurden ein Client und der primäre Domain Controller (jeweils Arbeitsspeicher und Festplatten) gesichert, die bei der Firma einer näheren Untersuchung unterzogen wurden.

Berlin, den 12. Februar 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung